



Satzung zur Nutzung des Jugendzentrums „Alte Post“

Vom 08. Juni 2021

Die Stadt Langenzenn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 769, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

S a t z u n g

§ 1 Trägerschaft

Das Jugendzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Langenzenn. Die Stadt stellt hierfür das städtische Gebäude Denkmalplatz 1 in Langenzenn, samt Inventar und Außenanlagen, zur Nutzung zur Verfügung. Die Stadt Langenzenn hat die Betriebsträgerschaft für das Jugendzentrum. Das Jugendzentrum trägt die Bezeichnung „Jugendzentrum Alte Post“.

§ 2 Zweck des Jugendzentrums

(1) Das Jugendzentrum hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu dienen. Es steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Gemeindegebiet der Stadt Langenzenn im Alter zwischen 10 Jahren und 27 Jahren zur Verfügung (§ 11 SGB VIII). Ausnahmen zur Nutzung können durch den Träger oder durch die hauptamtlichen Mitarbeiter gewährt werden.

(2) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sollen die Möglichkeit bekommen, ihren selbstgewählten Freizeitbereich mitzugestalten und im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung die Fähigkeiten zur demokratischen Mitbestimmung zu entwickeln.

(3) Die Arbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen orientiert sich an den Standards des Bayerischen Jugendrings zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die Selbstverwaltung wird als zentraler Grundsatz zur Betriebsführung des Jugendzentrums festgelegt. Das Betriebskonzept ist mit dem Träger des Jugendzentrums abzustimmen.

§ 3 Personal

(1) Im Jugendzentrum sind hauptamtliche Mitarbeiter nach Maßgabe des Stellenplans der Stadt Langenzenn beschäftigt. Organisatorisch sind diese dem Fachbereich Hauptamt unterstellt. Es wird eine pädagogische Kraft mit der Leitung des Jugendzentrums beauftragt.

(2) Die Leitung ist für die Bewirtschaftung der finanziellen Mittel und ordentliche Buchführung der Einrichtung „Jugendzentrum Alte Post“ zuständig. Sie führt dazu eine Zahlstelle gem. § 44 KommHV, die in regelmäßigen Abständen mit der Finanzverwaltung abzurechnen ist.



(3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen üben das Hausrecht im Jugendzentrum aus. Sie können Hausverbote unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 dieser Satzung aussprechen, die, sofern sie über einen Tag hinaus andauern, durch die Leitung des Jugendzentrums schriftlich auszusprechen sind und dem Jugendlichen ausgehändigt werden müssen.

4) Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen haben ein Weisungsrecht gegenüber im Jugendzentrum tätigen Praktikanten oder Honorarkräften.

5) Die Leitung des Jugendzentrums erstellt und organisiert in Abstimmung mit ggf. weiteren hauptamtlichen Mitarbeitern das Programm des Jugendzentrums, einschließlich des Ferienprogramms, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Leitung des Jugendzentrums wirkt an der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs mit und ist unmittelbare/r Vorgesetzte/r der im Jugendzentrum weiteren Beschäftigten.

6) Die Leitung ist für die Einhaltung aller relevanten Gesetze, insbesondere auch der Unfallverhütungsvorschriften, der Versammlungsstättenverordnung, des Brandschutzes, der Arbeitszeitgesetze und Arbeitsplatzschutzvorschriften und den Anforderungen der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Weiter ist von der Leitung sicher zu stellen, dass insbesondere bei Veranstaltungen behördliche Auflagen eingehalten werden.

7) Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sorgen für die Einhaltung dieser Satzung und der Hausordnung.

8) Die Leitung des Jugendzentrums trägt dem zuständigen Ausschuss des Stadtrates zweimal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 4 Öffnungszeiten

Die allgemeinen Öffnungszeiten des Jugendzentrums werden wie folgt festgesetzt:

Montag	19:00 – 22:00 Uhr
Dienstag	12:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	12:00 – 23:00 Uhr
Donnerstag	12:00 – 18:00 Uhr
Freitag	12:00 – 24:00 Uhr
Samstag	je nach Vereinbarung
Sonntag	19:00 – 22:00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten können kurzfristig durch die Leitung des Jugendzentrums veranlasst werden.

Die jeweiligen Öffnungszeiten, bzw. Änderungen der Öffnungszeiten, werden durch Anschlag im Jugendzentrum bekannt gemacht.

§ 5 Verhalten im Jugendzentrum

Jede/r Besucher*n hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn/sie gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Eine parteipolitische Tätigkeit ist im Jugendzentrum grundsätzlich untersagt. Die Leitung des Jugendzentrums kann jedoch Veranstaltungen, die der staatsbürgerlichen und gesellschaftlichen Bildung dienen, zulassen. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken in



das Jugendzentrum ist nicht erlaubt. Des Weiteren gelten die Vorschriften der Hausordnung für die städtische Einrichtung.

§ 6 Haftung der Stadt

Der Aufenthalt im Jugendzentrum und die Benutzung der Einrichtung erfolgen auf eigene Gefahr. Die Stadt Langenzenn und die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen übernehmen keine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende Aufsichtspflicht. Die Stadt haftet jedoch bei Personen- und Sachschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Ausschluss

Die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen können Personen von dem Betreten des Jugendzentrums vorübergehend, längstens jedoch auf die Dauer eines Monats ausschließen. Über einen Ausschluss von mehr als einem Monat bis zu drei Monaten entscheidet der zuständige Ausschuss des Stadtrates der Stadt Langenzenn. Ausgeschlossen werden können Personen,

- a) die dieser Satzung oder der Hausordnung für das Jugendzentrum zuwiderhandeln oder einer aufgrund dieser Satzung oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften erlassenen Anordnung zuwidergehandelt haben.
- b) die sich durch Tätlichkeiten, Bedrohungen oder Beleidigungen gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern*innen oder Besuchern schuldig gemacht haben.
- c) die im Bereich des Jugendzentrums sich einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit schuldig machen, gegen nicht bewehrte Vorschriften verstoßen bzw. eine Gefahr für die Besucher des Jugendzentrums darstellen.

§ 8 In-Kraft-treten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Alle bisherigen Satzungen für das Jugendzentrum Alte Post treten damit außer Kraft.

Langenzenn, 08. Juni 2021
STADT LANGENZENN



Jürgen Habel
Erster Bürgermeister